

Parlamentssitzung vom 24. Oktober 2005

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend

Reglement für die Vormundschaftsbehörde, Teilrevision

1. Ausgangslage

Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden bestimmt sich nach kantonalem Recht (Art. 361 ZGB). Gemäss Art. 27 Abs. 1 EG ZGB (kant. Einführungsgesetz zum ZGB) ist der Gemeinderat ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohnerinnen und Einwohner, sofern die Gemeinde für den vormundschaftlichen Aufgabenbereich nicht eine eigene entscheidungsbefugte Vormundschaftskommission eingesetzt hat.

In Köniz ist seit jeher eine ständige Vormundschaftskommission für die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde zuständig. Die Grundlagen für die nähere Ausgestaltung dieser Kommission sind im Reglement für die Vormundschaftsbehörde vom 22.11.1993 enthalten. Demnach besteht die Kommission aus 9 Mitgliedern, wovon 8 Mitglieder durch das Parlament gewählt werden. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Soziales, Gesundheit und Schule gehört der Behörde von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Gemäss Art. 1 Abs.1 lit. b des Reglements hat das Parlament ausdrücklich den Aufgabenbereich der Vormundschaftsbehörde erweitert, indem es bestimmte gemäss Art. 6 EG ZGB in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallende Geschäfte, unter anderem erbrechtliche Sicherungsmassregeln gemäss Art. 553 - 555 ZGB an die Vormundschaftsbehörde delegiert hat. Gestützt auf diese Delegationsbestimmung ist daher die Vormundschaftsbehörde auch für die Anordnung von Erbschaftsinventaren (Art. 553 ZGB) zuständig.

Was den Rechtsschutz gegenüber den Verfügungen der Vormundschaftsbehörde anbelangt, so wird in Art. 8 des Reglements für die Vormundschaftsbehörde auf die jeweiligen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung verwiesen.

Nach bisheriger langjähriger, bewährter und unbestrittener Praxis sind sämtliche Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, auch jene aus dem delegierten Geschäftsbereich, nicht beim Gemeinderat, sondern beim Regierungsstatthalteramt oder nach Spezialgesetzgebung bei einer andern kantonalen Rechtsmittelinstanz anzufechten. Diese Praxis stützt sich ab auf Art. 10 EG ZGB und steht im Einklang mit Art. 92 GG (kantonales Gemeindegesetz), Art. 63 VRPG (kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz) und Art.80 Abs.1 GO (Gemeindeordnung Köniz), wonach Verfügungen von Gemeindeorganen, die nicht dem gemeindeinternen Beschwerdeverfahren unterliegen, beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin angefochten werden können.

2. Aktuelle Situation

Die Regierungsstatthalterin hat im August 2005 einen aktuellen Beschwerdefall - konkret ging es um die behördliche Anordnung eines Erbschaftsinventars und Einsetzung einer Inventarnotarin - zur beschwerderechtlichen Behandlung dem Gemeinderat zugewiesen. Dabei hat sie die Auffassung vertreten, dass im delegierten Aufgabenbereich der Vormundschaftsbehörde der gemeindeinterne Beschwerdeweg zu durchlaufen ist, d. h. der Gemeinderat Köniz als erste Beschwerdeinstanz die Verfügung der Vormundschaftsbehörde zu überprüfen hat und die Regierungsstatthalterin erst als 2. Beschwerdeinstanz gegen den Entscheid des Gemeinderats zum Zuge kommt. Zur Begründung wurde auf gemeinderechtliche Bestimmungen verwiesen,

die eine andere Auslegung nicht zulassen würden. Erst wenn im Reglement für die Vormundschaftsbehörde der Ausschluss des gemeindeinternen Beschwerdeverfahrens geregelt sei - so wie beispielsweise in Art. 34 des Feuerwehrreglements Köniz (Beschwerde gegen Verfügungen der Direktion sind direkt beim Regierungsstatthalteramt zu erheben) -, käme das Regierungsstatthalteramt als 1. Beschwerdeinstanz zum Zuge.

3. Anpassungen

Die Vormundschaftsbehörde ist auf Gemeindeebene für den gesamten ihr zugewiesenen Aufgabenbereich abschliessend zuständig. Ihre Mitglieder sind vom Parlament gewählt, und die Behörde handelt als Gemeindeorgan (Art. 21 Abs.2 lit. f GO). Der Vormundschaftsbehörde steht zur fachlichen Beratung und Unterstützung ein professionelles Sekretariat (Vormundschaftsverwaltung) zur Verfügung, das durch eine Juristin geleitet wird. Die Vormundschaftsbehörde ist somit auch in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben fachgerecht auszuüben.

Zwischen Gemeinderat und Vormundschaftsbehörde besteht kein Subordinationsverhältnis. Es macht daher weder rechtlich noch sachlich Sinn, Verfügungen der Vormundschaftsbehörde durch den Gemeinderat überprüfen zu lassen.

Offensichtlich besteht jedoch ein Klärungsbedarf, weshalb die massgebende Reglementsbestimmung zu präzisieren ist. Art. 8 des Reglements für die Vormundschaftsbehörde - „Die Rechtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.“ - ist deshalb wie folgt neu zu formulieren:

**Die Rechtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder der Spezialgesetzgebung.
Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.**

4. Auswirkungen

Mit dieser reglementarischen Anpassung wird klargestellt, dass sämtliche Verfügungen der Vormundschaftsbehörde bei den massgebenden kantonalen Rechtsmittelinstanzen anzufechten sind, ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren somit in keinem Fall zur Anwendung gelangt.

Diese Anpassung verankert die bisherige Praxis und hat keine finanziellen Kosten zur Folge. Sie verhindert, dass der Gemeinde durch den Kanton unnötigerweise Geschäfte zur Bearbeitung zugewiesen werden, welche zusätzlichen Arbeitsaufwand und damit auch Kosten verursachen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament beschliesst die Teilrevision des Reglementes für die Vormundschaftsbehörde gemäss vorgelegtem Entwurf (neuer Wortlaut von Art. 8).
2. Diese Teilrevision tritt sofort in Kraft.

Köniz, 21. September 2005

Der Gemeinderat

Beilage:

Reglement für die Vormundschaftsbehörde mit Änderungsvorschlag



Reglement für die Vormundschaftsbehörde

**22. November 1993
mit Änderungsvorschlag für Parlamentssitzung vom
24. Oktober 2005**

Der Grosse Gemeinderat von Köniz, gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) sowie Art. 90 ff der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Reglement für die Vormundschaftsbehörde

Art. 1

Aufgaben / Kompetenzen

Die Vormundschaftsbehörde wird als ständige Kommission im Sinne von Art. 90 ff der Gemeindeordnung der Direktion Soziales, Gesundheit und Schule beigegeben. Als besondere örtliche Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 27 EG zum ZGB ist sie zuständig für:

- a) Das gesamte Vormundschaftswesen gemäss den Vorschriften des ZGB und des EG zum ZGB;
- b) folgende Aufgaben aus Art. 6 EG zum ZGB:
 - Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 109 ZGB);
 - Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe (Art. 121 ZGB);
 - Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a ZGB);
 - Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess (Art. 261 Abs. 2 ZGB);
 - Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 1 ZGB);
 - Anordnung der Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 ZGB und Art. 60 EG zum ZGB);
 - Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
 - Erlass eines Erbenrufes im Falle von Art. 555 ZGB;
 - Weisung an den Erbschaftsverwalter, die Erbschaft auszuliefern (Art. 559 Abs. 2 ZGB).

In allen übrigen Fällen des Art. 6 EG zum ZGB bleibt die Zuständigkeit dem Gemeinderat vorbehalten

- c) die Organisation und Durchführung der Pflegekinderaufsicht gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der kantonalen Pflegekinderverordnung sowie Einsetzung geeigneter Aufsichtspersonen im Pflegekinderwesen;
- d) Aufgaben aus dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder;
- e) Bezeichnung des Wertschriftenverwalters / der Wertschriftenverwalterin aus den Reihen der Funktionäre und Funktionärinnen der Abteilung Sozialversicherung und Vormundschaftsverwaltung.

Art. 2

Zusammensetzung / Amtdauer

- 1 Die Vormundschaftsbehörde setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Soziales, Gesundheit und Schule, der/die der Behörde von Amts wegen angehört, führt den Vorsitz.
- 2 Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden durch den Grossen Gemeinderat auf eine Amtdauer von 4 Jahren gewählt.

- 3 Die Gemeindekanzlei ist für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde zuständig.
- 4 Für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gilt die Beeidigungspflicht.

Art 3

Ausschüsse/Beizug von Sachverständigen

Für besondere Aufgaben kann die Vormundschaftsbehörde aus ihren Reihen zusammengesetzte Ausschüsse ernennen und einsetzen. Sie kann Sachverständige beiziehen, die jedoch keine Entscheidungsbefugnis haben.

Art. 4

Delegation von Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben an den Präsidenten oder die Präsidentin sowie an Funktionäre oder Funktionärinnen der Verwaltung übertragen.

Art. 5

Administration

- 1 Der Dienstzweig Vormundschaftsverwaltung ist für die Administration zuständig.
- 2 Der Leiter oder die Leiterin der Vormundschaftsverwaltung führt von Amtes wegen das Sekretariat. Die Protokollführung kann einem Funktionär oder einer Funktionärin übertragen werden.
- 3 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführlichere Protokolle anordnet.

Art. 6

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde versichert die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, den Sekretär oder die Sekretärin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, die Amtsvormünder und den Wertschriftenverwalter oder die Wertschriftenverwalterin in ausreichender Weise gegen Haftpflicht.

Art. 7

Sitzungsgelder

Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen erfolgt nach Massgabe der Regelung in der Besoldungsordnung.

Art. 8

Rechtsmittel

~~Die Rechtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.~~

Die Rechtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder der Spezialgesetzgebung. Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 9

Aufhebung von Reglementen

Das Reglement für die Vormundschaftsbehörde vom 28. November 1980 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion in Kraft.

Köniz, 22. November 1993

Der Präsident

Daniel Zingg

Der Sekretär

Matthias Burkhalter